

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

Referat 5.2

An
die Gemeindegemeinderäte,
die Kreiskirchenräte,
die Kirchlichen Verwaltungsämter,
die den TV-EKBO anwendenden Diakoniestationen,
die landeskirchlichen Ämter,
Dienststellen und Werke

Verena Zühlke
Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 357
Fax 030 · 2 43 44 – 480
verena.zuehlke@gemeinsam.ekbo.de
www.ekbo.de

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Gz. 5.2
Az. 2401-10.3

Berlin, den 20.11.2023

Verfahren vertrauensärztliche Untersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Mitarbeiter überdurchschnittlich häufig oder lange arbeitsunfähig erkranken, stellen sich für Arbeitgeber eine Vielzahl an Fragen: Wird der/die Mitarbeiter/-in die geschuldete Tätigkeit, ggf. auch durch Zuhilfenahme betrieblicher Eingliederungsmaßnahmen, weiterhin ausführen können? Ist für eine zukünftige Genesung eine andere, leidensgerechte Beschäftigung notwendig? Und selbstverständlich auch: Ist der/die Mitarbeiter/-in überhaupt arbeitsunfähig erkrankt? Für die Beantwortung dieser Fragen sind Arbeitgeber auf detailliertere Informationen angewiesen als sie sich aus der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ergeben. § 3 Abs. 5 TV-EKBO eröffnet die Möglichkeit, „bei begründeter Veranlassung“ einen Mitarbeiter anzuweisen, sich von einem Amtsarzt, Personalarzt oder Betriebsarzt untersuchen zu lassen. Immer wieder erreichen uns Fragen zum Procedere vertrauensärztlicher Untersuchungen. Mit diesem Rundschreiben wollen wir Ihnen einige hilfreiche Informationen zur Einleitung und zum Ablauf der Untersuchung geben.

Der Auftrag zur vertrauensärztlichen Untersuchung muss vom Arbeitgeber schriftlich mit Originalunterschrift an den jeweiligen Vertrauensarzt erteilt werden. Mit diesem Auftrag sollte eine Auflistung aller Arbeitsunfähigkeitszeiten der letzten drei Jahre und Angaben dazu, warum der/die Mitarbeiter/-in vorgestellt werden soll, überreicht werden. Es empfiehlt sich, dabei auch eine genaue Beschreibung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit vorzunehmen. Dann wird der/die Mitarbeiter/-in durch den Arbeitgeber aufgefordert, mit dem jeweiligen Vertrauensarzt einen Termin zur Untersuchung zu vereinbaren. Der/die Mitarbeiter/-in muss nach der Aufforderung selbst aktiv telefonisch/per Mail/persönlich an der Anmeldung in der Praxis einen Termin vereinbaren. Buchungen über die Online-Plattform Doctolib sind nicht gestattet.

Wir machen noch darauf aufmerksam, dass vertrauensärztliche Untersuchungen im Hinblick auf Pfarrer/innen ausschließlich vom Konsistorium veranlasst werden dürfen.

Zum Untersuchungstermin hat der/die Mitarbeiter/-in ein Personaldokument mit Foto mitzubringen und sich auszuweisen. Hilfreich wäre ferner, dass er/sie alle ärztlichen Unterlagen, die Erkrankungen betreffend, incl. der AU-Bescheinigungen mit Diagnose-Codes (bestenfalls in Kopie zum Verbleib beim Vertrauensarzt) mitbringt. Nach der Untersuchung erstellt der Vertrauensarzt ein schriftliches Gutachten. Dieses erhält zunächst nur der Auftraggeber (Arbeitgeber), nicht der/die Mitarbeiter/-in. Die Kosten des Gutachtens hat der Arbeitgeber zu tragen. Sollte der/die Mitarbeiter/-in nicht zum vereinbarten Termin erscheinen, wird der Arbeitgeber darüber informiert.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Wir bitten um Weiterleitung an und Information der Kirchengemeinden und Kirchlichen Einrichtungen in Ihrem Kirchenkreis.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Zühlke', is positioned above the name in parentheses.

(Zühlke)